

Anlage zur notariellen Niederschrift  
(UR-Nr. 734/2020 vom 01. Juli 2020)  
des Notars Kruse in Salzburg

# Gesellschaftsvertrag

der

**ConTine gGmbH**

**mit Sitz in Emsbüren.**

## § 1

### Rechtsform, Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Firma der Gesellschaft lautet

„ConTine gGmbH“.

(3) Sitz der Gesellschaft ist Emsbüren.

### §2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 der AO für bzw. an andere gemeinnützige Organisationen, zur Verwirklichung der nachfolgenden steuerbegünstigten Zwecke:

(2.1.) Förderung des Natur-, Klima-, Umwelt- und Artenschutzes.

(2.2.) Förderung der Landschaftspflege.

(2.3.) Förderung des Gesundheitswesens.

(2.4.) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2.5.) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(2.6.) Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.

(2.7.) Förderung von geistig und körperlich behinderten Menschen.

(2.8.) Förderung von Kultur und Völkerverständigung.

(3) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die personelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung anderer nationaler sowie internationaler Organisationen und Projekte, die den tropischen Regenwald erhalten und schützen, die Bildungsprojekte zum Aufbau stabiler Zivilgesellschaften im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen umsetzen, die sich für die Schaffung nachhaltiger Lebensgrundlagen durch Bildung, Berufsausbildung und Unterstützung der Gemeinschaft, Präsentation ihrer Kultur und Erhaltung der Umwelt einsetzen, die Wildtierbeobachtungen durchführen, eine Auffangstation für verwundete Tiere betreiben, eine Krankenstation der Humanmedizin unterhalten, in der auch geforscht wird, die marginalisierten, vernachlässigten und verwaisten Kinder eine Schule und Unterkunft mit Bildung und Gesundheitsversorgung bieten, die für die Versorgung mit sauberem Wasser und Nahrungsmitteln sowie Sport, Kunst und Musik eintreten, die Förderprojekte zur Anhebung des Naturschutzes, zur Verbesserung des Artenschutzes und des Naturhaushaltes sowie der sonstigen Schutzfunktion der Waldbestände durchführen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Mittel zur Verwirklichung ihrer Zwecke zu sammeln, insbesondere als Spenden, Zuschüsse, sowie Mittel für andere Körperschaften zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dieser Körperschaften zu beschaffen.

### **§ 3 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachung**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland

### **§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Davon übernimmt gegen Einlage auf das Stammkapital die Gesellschafterin Christine Lühle-van Dam 18.750 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 1-18.750 zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Und Anna van Dam 6.250 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 18.751-25.000 zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
- (3) Die Stammeinlagen sind bar zu leisten. Die Hälfte der Stammeinlage ist sofort fällig, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (4) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende wesentliche Vermögen der Gesellschaft ist in seinem wertmäßigen Bestand unverändert zu erhalten.

### **§ 5 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mittel der Gesellschaft müssen zeitnah, d.h. spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahr, verwendet werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel auch ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
  - (1.1) die Geschäftsführung,
  - (1.2) die Gesellschafterversammlung,

(2) Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen, insbesondere die Bildung eines Beirats mit beratender Funktion.

### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann ferner einen, mehrere oder alle Geschäftsführer von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft und/oder den mit ihr verbundenen Gesellschaften befreien.

### **§ 8 Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung im Einzelfall und generell Weisungen erteilen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen.

### **§ 9 Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der

Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl per Übergabe-Einschreiben an jeden Gesellschafter. Die Ladung muss Tag, Zeit und Ort der Versammlung enthalten. Der Ladung ist die Tagesordnung, bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen auch der letzte Jahresabschluss sowie ggf. der Lage- und der Prüfungsbericht beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt 15 Tage, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (3) Den Vorsitz führt der Gründungsgesellschafter, Christine Lühle-van Dam. Nach seinem Ausscheiden wird der Versammlungsleiter von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten oder beraten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist binnen sieben Tagen eine Niederschrift zu errichten. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift.
- (6) Die Gesellschaftsversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

### **§10 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch im Umlaufvermögen (schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Gesellschafter anwesend oder wirksam vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Ladung zur neuen Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- (3) Das Stimmrecht misst sich nach dem Nennwert der Geschäftsanteile. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

### **§11 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs oder sonstige Belastung, bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.
- (2) Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter stimmberechtigt ist.
- (3) Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber oder sonstige Berechtigte Gewähr für die dauernde Erfüllung des Gesellschaftszwecks bietet.

### **§ 12 Austritt eines Gesellschafters**

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Mit Wirksamwerden des Austritts ruhen alle Gesellschafterrechte des austretenden Gesellschafters.
- (3) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.
- (4) Der austretende Gesellschafter erhält lediglich eine Abfindung nach Maßgabe von § 5 Abs. (6) und § 14 dieses Vertrages.

### **§ 13 Tod eines Gesellschafters**

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters geht der Geschäftsanteil auf dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen über. Die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters können jedoch gegen Abfindung eingezogen werden. Es kann statt der Einziehung auch die Abtretung an die verbleibenden Gesellschafter gemeinschaftlich im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander gegen Übernahme der Abfindungslast verlangt werden. Einzelne Gesellschafter können auf ihr Bezugsrecht verzichten.
- (2) Die den Erben zustehende Abfindung für die Einziehung bemisst sich nach den Bestimmungen über die Vergütung, die im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils gelten.

- (3) Das Verlangen zur Abtretung oder die Einziehung der Geschäftsanteile eines verstorbenen Gesellschafters sind nur innerhalb von zwölf Monaten nach dem Todestag zulässig. Die betreffenden letztwillig Bedachten können bei dem Beschluss nicht mitstimmen. Die Zwölfmonatsfrist ist gehemmt, solange die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist.
- (4) Von Todes wegen zugewandte Geschäftsanteile gewähren innerhalb der Frist, in der das Einziehungsrecht noch ausgeübt werden kann, kein Stimmrecht, es sei denn, alle Geschäftsanteile befanden sich in der Hand des verstorbenen Gesellschafters. Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder seine Abtretung verlangt, lebt das Stimmrecht vor Ablauf der Frist mit dem Abschluss des Einziehungsverfahrens oder des Erwerbs wieder auf.
- (5) Erbengemeinschaften können ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ausüben. Solange die Miterben keinen Bevollmächtigten der Geschäftsführung benannt haben, sind sie vom Stimmrecht ausgeschlossen, es sei denn, es ist Testamentsvollstreckung angeordnet.
- (6) Wird im Falle des Ablebens eines Gesellschafters Testamentsvollstreckung angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker nach Maßgabe der letztwilligen Anordnung zur Ausübung der Gesellschaftsrechte berechtigt, soweit das Gesetz dies zulässt.

#### **§ 14 Einziehungsvergütung**

- (1) Die Einziehung oder der Erwerb anstelle einer Einziehung wird vergütet.
- (2) Stichtag für die Berechnung der Vergütung ist der Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres oder, wenn die Einziehung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgt, der Bilanzstichtag desjenigen Geschäftsjahres.
- (3) Die Abfindung bemisst sich wegen der Vermögensbindung der Gesellschaft (§ 5) nach dem Nennbetrag der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters zuzüglich der von ihm etwaig geleisteten weiteren Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft (insbesondere Einzahlungen in eine Kapitalrücklage), folglich ohne Berücksichtigung von stillen Reserven und anteiligen Gewinnrücklagen oder Gewinnvorträgen, weiterhin ohne Berücksichtigung des Firmenwertes und ohne schwebende Geschäfte der Gesellschaft.
- (4) Eine nachträgliche Änderung der zugrundegelegten Werte durch eine steuerliche Außenprüfung hat auf die Höhe der Abfindung keinen Einfluss.



- (5) Bei Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung entscheidet ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter entsprechend § 317 BGB durch eine verbindliche Wertfestsetzung. Bei fehlender Einigung über seine Person wird der Schiedsgutachter auf Antrag eines Beteiligten durch den Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt. Die Kosten für die verbindliche Wertfestsetzung tragen die Gesellschaft und der betreffende Gesellschafter je zur Hälfte.
  
- (6) Der Abfindungsbetrag ist zahlbar in drei gleichen Jahresraten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Beschluss über die Einziehung fällig. Die Vergütung ist vom Tage des Beschlusses an in ihrer jeweiligen Höhe mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Raten fällig. Die Vergütung kann unter Anrechnung auf die nächstfälligen Raten früher entrichtet werden.

### **§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
  
- (2) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann gegen seinen Willen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nur dann eingezogen werden, wenn
  - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter wegen eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO gezwungen ist;
  - b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt worden ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses wieder aufgehoben wird;
  - c) ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der so schwerwiegend ist, dass eine andere Lösung als der Ausschluss nicht zumutbar ist;
  - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder die Gesellschaft kündigt;
  - e) ein sonstiger nach diesem Verträge bestimmter Fall vorliegt.

- (2) Die Einziehungsmöglichkeit besteht auch dann, wenn ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten im Sinne des § 18 GmbHG zusteht und einer der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen in der Person nur eines Mitberechtigten gegeben ist.
- (3) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betreffende Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person überträgt.
- (4) Der Beschluss über die Einziehung oder die Abtretung anstelle einer Einziehung ist mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der von der Beschlussfassung betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl, wird unwiderruflich ermächtigt, unter Befreiung von § 181 BGB die Geschäftsanteilsabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen.
- (5) Der Einziehungsbeschluss wird wirksam, sobald er dem betreffenden Gesellschafter oder ggf. dem Insolvenzverwalter mitgeteilt wird. Zur Mitteilung ist jeder Gesellschafter oder die Geschäftsführung befugt. Außerdem ruht ab diesem Zeitpunkt das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung.
- (6) Ein Einziehungsbeschluss kann nur wirksam gefasst werden, wenn die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter sind daher zusammen mit der Einziehung anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
- (7) Falls die Zahlung einer Abfindung durch die Gesellschaft gegen zwingende Vorschriften der Kapitalerhaltung verstoßen würde, kann nur die Abtretung, nicht aber die Einziehung eines Geschäftsanteils beschlossen werden.

### **§ 16 Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und - soweit erforderlich - den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses innerhalb der gesetzlichen Fristen. Bis zum Ausscheiden

des Gründungsgesellschafters aus der Gesellschaft darf der Beschluss über die Gewinnverwendung nur mit seiner Zustimmung gefasst werden.

- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

### **§17 Satzungsänderung**

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung dürfen nur nach Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts gefasst werden, dass die Steuerbegünstigung der Gesellschaft durch die Satzungsänderung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Gegen die Stimme des Gründungsgesellschafters, Christine Lühle-van Dam kann eine Änderung der Satzung jedoch nicht beschlossen werden.

### **§ 18 Auflösung, Umwandlung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. § 5 Abs. (6) bleibt unberührt.

### § 19 Schlussbestimmungen, Kosten, Salvatorische Klausel

- (1) Die Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Gründungsberatung in Höhe von bis zu EUR 2.500,00 trägt die Gesellschaft. Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschafter unterliegen in Bezug auf den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft keinem Wettbewerbsverbot
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Salzbergen, 01.07.2020

Christine Fülle-van De

A. van De